

Thema:

Honorarnachzahlung als Anschaffungskosten?

Fragestellung:

Aus einer vor Jahren durchgeführten Baumaßnahme müssen wir in 2008 an den planenden Architekten wahrscheinlich eine Honorarnachzahlung in Höhe von 80.000 € leisten. Wir wollen in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 diesen Betrag nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO als Rückstellung passivieren. Wird die in 2008 zu leistende Zahlung an den Architekten als außerordentlicher Aufwand (Kontenart 599) verbucht, obwohl die Baumaßnahme im kameraleen Vermögenshaushalt abgebildet war, wobei aber das Gesamtgebäude nach dem Sachwertverfahren bewertet wurde, d.h. das nachzuzahlende Honorar den Gebäudewert nicht verändert?

Antwort:

Die Passivierung einer Rückstellung für die Honorarnachzahlung in der Eröffnungsbilanz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO kommt nur in Betracht, wenn hierüber ein Rechtsstreit anhängig ist. Ist dies nicht der Fall, kommt die Bildung einer Rückstellung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO in Betracht, wenn die Verpflichtung bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt ist.

Ist die Verpflichtung zur Leistung der Nachzahlung dem Grunde und der Höhe nach genau bekannt, so ist in der Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Eine nachträgliche Aktivierung der Honorarnachzahlung als Herstellungskosten kommt nicht in Betracht, da das Gebäude nicht nach seinen Herstellungskosten bewertet wurde.

Ist die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz gebildet, erfolgt die Inanspruchnahme im Jahr 2008 erfolgsneutral, d.h. führt nicht zu einem Aufwand in der Ergebnisrechnung.
